

7. Sonstige Planzeichen

- 7.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise durch Planzeichen und Text

-  Grundstücksgrenze mit Flurnummer, Bestand
-  Gebäude, Bestand (Darstellung entsprechend der aktuellen Digitalen Flurkarte)
-  Vorschlag für aufzuhebende Grundstücksgrenze
-  geplante Grundstücksgrenze
-  geplante Gebäude (beispielhafte Darstellung von Lage, Gebäudestellung und Dimensionierung)
- Immissionen aus der Landwirtschaft : Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
- Schallschutz: Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros hils consult gmbh vom 21.11.2011 und die darin vorausgesetzten Betriebsbeschreibungen (zu den Sport- und Freizeitanlagen (Fußballplätze, Loipen)) sowie deren Plangrundlage ist als Voraussetzung für den Bebauungsplan heranzuziehen.
- Dachflächen- und Niederschlagswasser: Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50 m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.
- Abwasser: Die Abwasserbeseitigung hat den allgemeinen Regeln der gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Reit im Winkl zu entsprechen. Können diese Regeln nicht eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.
- Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Zufahrten, Wege, Stellplätze und Terrassen sind möglichst als befestigte Vegetationsflächen oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken wasserdurchlässig auszubilden. Als wasserdurchlässig gelten wassergebundene Decken, Pflasterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugensteine mit mind. 20 mm Fuge und Schotterrassen.
- Bodendenkmäler: Sollten während der Bauphase bisher unbekannte Bodendenkmäler zu Tage treten, unterliegen diese der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG.
- Stellplatznachweis: Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Reit im Winkl in der jeweils gültigen Fassung.
- Energieversorgung: Die Versorgung der geplanten Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann aus den Trafostationen TH010733 „R.i.W. Kaiserweg“ und TH015564 „R.i.W. Unterbergweg“ sichergestellt werden. Kabeltrassen dürfen grundsätzlich nicht bepflanzt werden. Für neu zu verlegende Kabel werden die üblichen Zonen von 0,5 m Breite und 0,7 m Tiefe benötigt. Erforderliche Kabelverteiler sollen bündig mit dem Leistenstein bzw. den Grundstücksgrenzen auf Privatgrund geduldet werden, um den gemeindlichen Winterdienst nicht unnötig zu beeinträchtigen.
- Ortsgestaltungssatzung (OGS): Ergänzend zu den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der Grünordnungsplanung gilt die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Reit im Winkl in der jeweils gültigen Fassung, sofern der Bebauungsplan keine Aussagen enthält.

Gemeinde Reit im Winkl
Landkreis Traunstein



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Unterbergstraße"

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl
Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL
Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl
Dipl.-Ing. Claudia Dorsch

Etting, den 30.06.2011

Dr. Ulrike Pröbstl

erstellt: 30.06.2011
geändert: 04.01.2012
28.02.2012



M 1 : 1.000



AGL
Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung
Institut für ökologische Forschung

St. Andrästr. 8a
D-82398 Etting-Polling
Tel. ++49 (0) 8802 - 91091
Fax ++49 (0) 8802 - 91092
E-mail office@agl-proebstl.de
www.agl-proebstl.de



Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen, Abstandsflächen, Gestaltung

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Die Bauflächen mit der Kennzeichnung "WA" sind als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Zulässig sind die Nutzungen gemäß § 4 (2) sowie § 4 (3) Nr. 1-4 BauNVO. Tankstellen gemäß § 4 (3) Nr. 5 sind unzulässig.

1.1.2 Für den gesamten Geltungsbereich ist der § 22 BauGB (Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen) anzuwenden. Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen und zur geordneten städtebaulichen Entwicklung unterliegt die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum sowie der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte der Genehmigung.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 In den verschiedenen Baufeldern wird die *höchstzulässige Nutzung* neuer Gebäude in der Regel durch folgende Parameter bestimmt:

WA	Art der zulässigen Nutzung, WA für Allgemeines Wohngebiet
0,30	Grundflächenzahl (GRZ)
7,00	maximal seitliche Wandhöhe (WH) in Meter [m], gemessen von der Geländeoberkante bis Oberkante Sparren
2 WE	max. Anzahl der zulässigen Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude

1.2.2 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen, sofern sie wasserundurchlässig versiegelt sind. Als wasserundurchlässig gelten Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenfugensteine mit mind. 20 mm Fuge und Schotterrassen.

1.2.3 Die *Geschossflächenzahl GFZ* darf als Höchstmaß 0,45 betragen.

1.2.4 Es sind maximal 2 *Vollgeschosse* zulässig.

1.2.5 Die maximale seitliche *Wandhöhe WH* beträgt 7,00 m von der Geländeoberkante bis Oberkante Sparren.

1.3 Größe der Baugrundstücke, Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen

1.3.1 Das Maß der baulichen Nutzung nimmt Bezug auf das Baugrundstück. Dies wird für den gesamten Geltungsbereich als "Flurstück oder Teil eines Flurstücks innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans" definiert.

1.3.2  Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze, Abgrenzung der Baufelder)

1.3.3 Es gilt die offene Bauweise. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

1.3.4 Die *Abstandsflächen* sind gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen und sind auch innerhalb der Baufenster einzuhalten.

1.4 Gestaltungsvorschriften

1.4.1 Zur Dach- und Fassadengestaltung sowie für Einfriedungen gilt die Ortsgestaltungssatzung (OGS) der Gemeinde Reit im Winkl in der jeweils gültigen Fassung.

1.4.2  Hauptfirstrichtung

2. Verkehrsflächen

2.1  öffentliche Straßenverkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB mit Straßenbegrenzungslinie: Die Planzeichnung umfasst sowohl die Fahrbahnen als auch die strassenbegleitenden Fußgängerbereiche und Grünstreifen.

3. Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen und Stellplätze

3.1 Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen einen Abstand von mind. 3 m von der Straßenbegrenzungslinie der Fl.Nr. 169/1, Gemarkung Reit im Winkl einhalten. Ansonsten sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sowohl innerhalb auch als außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Grünordnung

4.1 Gehölzarten und Qualitäten: Für private Grünflächen sind ausschließlich heimische Gehölze (Herkunftsgebiet

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Unterbergstraße", Gemeinde Reit im Winkl

Präambel

Aufgrund des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung:



- 1.3 Größe der Baugrundstücke, Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen
- 1.3.1 Das Maß der baulichen Nutzung nimmt Bezug auf das Baugrundstück. Dies wird für den gesamten Geltungsbereich als "Flurstück oder Teil eines Flurstücks innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans" definiert.
- 1.3.2  Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze, Abgrenzung der Baufelder)
- 1.3.3 Es gilt die offene Bauweise. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 1.3.4 Die Abstandsflächen sind gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen und sind auch innerhalb der Baufenster einzuhalten.
- 1.4 Gestaltungsvorschriften
- 1.4.1 Zur Dach- und Fassadengestaltung sowie für Einfriedungen gilt die Ortsgestaltungssatzung (OGS) der Gemeinde Reit im Winkl in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4.2  Hauptfirstrichtung

2. Verkehrsflächen
- 2.1  öffentliche Straßenverkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB mit Straßenbegrenzungslinie: Die Planzeichnung umfasst sowohl die Fahrbahnen als auch die strassenbegleitenden Fußgängerbereiche und Grünstreifen.

3. Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen und Stellplätze
- 3.1 Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO müssen einen Abstand von mind. 3 m von der Straßenbegrenzungslinie der Fl.Nr. 169/1, Gemarkung Reit im Winkl einhalten. Ansonsten sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Grünordnung
- 4.1 Gehölzarten und Qualitäten: Für private Grünflächen sind ausschließlich heimische Gehölze (Herkunftsgebiet Nr. 9 Alpen) sowie Obstgehölze zulässig. Empfohlene Gehölzarten sind in der nachstehende Liste aufgeführt (in Klammern die Angabe der Mindestqualität)

<u>(1) Großbäume (Sol. 3xv mB. StU. 10-12)</u>			
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<u>(2) Kleinbäume (Heister 2xv, H 150-175)</u>			
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Alnus incana</i>	Grau- / Weißerle
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle	<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<u>(3) Sträucher (Heister 2xv, H 60-100)</u>			
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweig. Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gem. Pfaffenhütchen	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	<i>Sambucus nigra</i>	Schw. Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball		
Sowie weitere standortgerechte Arten und Sorten von Wildsträuchern und Wildrosen.			
<u>(4) Obstgehölze (Halbstamm oder Hochstamm)</u>			
Äpfel (geeignete Sorten, z.B.):	Berner Rosenapfel, Gravensteiner Apfel, Croncels, Klarapfel, Rote Sternrenette, Prinz Albrecht von Preußen, Glockenapfel, Jakob Fischer Apfel, Landsberger Renette, Goldparmäne		
Birne (geeignete Sorten, z.B.):	Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise		
Kirsche (geeignete Sorte, z.B.):	Hedelfinger		
Zwetschge (geeignete Sorten, z.B.):	Hauszwetschge, Bühlers Frühzwetschge		
<u>(5) Kletterpflanzen (Sol., 3xv, C)</u>			
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe	<i>Clematis alpina</i>	Alpenwaldrebe
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Parthenocissus tric. "Veitchii"</i>	Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Selbstkletternder Wein
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere		

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Unterbergstraße", Gemeinde Reit im Winkl

Präambel

Aufgrund des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
 Der Bebauungsplan "Unterbergstraße" umfasst die Flurstücke Fl.-Nr. 170/2 (TF), 182/2, 182/10 (TF), 182/17 (TF) und 169/1 (TF) der Gemarkung Reit im Winkl. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

§ 2 Bestandteile der Satzung
 Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil in der Fassung vom 30.06.2011, geändert am 04.01.2012 und 28.02.2012. Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom 30.06.2011, geändert am 04.01.2012 beigelegt.

§ 3 Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan "Unterbergstraße" tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Reit im Winkl, 13.02.2012


 Josef Heigenhauser, 1. Bürgermeister



7. Sonstige
7.1

Hinweis
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.

- 4.2 Nicht verwendet werden dürfen Lebensbäume, Zypressen und Wacholder sowie alle blau- und gelbnadelige sowie rotlaubige Zuchtformen.
- 4.3  Einzelbäume zu pflanzen, Arten gemäß Liste (1), (2) oder (4) unter Ziffer 4.1. Die Lage darf unter Berücksichtigung der Nutzung um bis zu 5 m von der in der Planzeichnung abweichen.
- 4.4 Zusätzlich zu den zeichnerisch dargestellten Einzelbäumen ist auf neuen Bauflächen pro angefangene 350 m² Grundstücksfläche ein Baum der Listen (1), (2) oder (4) der Ziffer 4.1 zu pflanzen.
- 4.5 Ausfallende Gehölze sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben den Güteanforderungen der entfallenen Bepflanzung zu entsprechen.
- 4.6 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht für eine andere zulässige Nutzung (z. B. Zufahrten oder Stellplätze, Terrassen, Nebenanlagen o.ä.) benötigt werden, sind als Grünflächen anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten. Zu verwenden sind heimische Gehölzarten der Listen (1) bis (5) unter Ziffer 4.1.

- 4.3  landwirtschaftliche Fläche mit Langlaufloipen

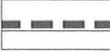
5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 5.1  Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches
Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage einer Streuobstwiese. Dazu sind Obstgehölze gemäß der Liste (4) unter Ziffer 4.1 zu pflanzen. Ausfallende Obstbäume sind bis zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen regelt die Begründung mit Umweltbericht.
- 5.2 Artenschutzrechtliche Belange:
Gehölzfällungen sind in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. zum Brutvogelschutz nicht zulässig.
- 5.3 Leuchtkörper an Gebäuden dürfen nach oben kein Licht abstrahlen, um Irritationen für Zugvögel zu vermeiden.

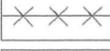
6. Immissionsschutz

- 6.1 Die Präparierung der Loipen ist an Sonn- und Feiertagen erst ab 07:00 Uhr zulässig.

7. Sonstige Planzeichen

- 7.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise durch Planzeichen und Text

-  Grundstücksgrenze mit Flurnummer, Bestand
-  Gebäude, Bestand (Darstellung entsprechend der aktuellen Digitalen Flurkarte)
-  Vorschlag für aufzuhebende Grundstücksgrenze
-  geplante Grundstücksgrenze
-  geplante Gebäude (beispielhafte Darstellung von Lage, Gebäudestellung und Dimensionierung)
- Immissionen aus der Landwirtschaft : Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
- Schallschutz: Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros hils consult gmbh vom 21.11.2011 und die darin vorausgesetzten Betriebsbeschreibungen (zu den Sport- und Freizeitanlagen (Fußballplätze, Loipen)) sowie deren Plangrundlage ist als Voraussetzung für den Bebauungsplan heranzuziehen.

8. Dachflächen- und Niederschlagswasser: Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Unterbergstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.06.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Planfassung vom 30.06.2011 mit der Begründung vom 30.06.2011 wurde vom 08.09.2011 bis 07.10.2011 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2011 über die eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 abgewogen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 30.06.2011, geändert am 04.01.2012 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.2012 bis 27.02.2012 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.02.2012 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Die Gemeinde Reit im Winkl hat mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 28.02.2012 den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.02.2012 mit Begründung in der Fassung vom 04.01.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Reit im Winkl, den 13.02.2012

Josef Heigenhauser, 1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Reit im Winkl bereit gehalten. Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Unterbergstraße" der Gemeinde Reit im Winkl in Kraft, also am 27.03.2012.

Gemeinde Reit im Winkl, den 27.03.2012

Josef Heigenhauser, 1. Bürgermeister



Gemeinde Reit im Winkl
Landkreis Traunstein



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Unterbergstraße"